

# **Satzung des Turn- und Sportverein 08 Rheinberg e. V.**

(Fassung vom 22.03.2013)

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 08 Rheinberg e. V.“. Er hat seinen Sitz in Rheinberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rheinberg eingetragen.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- 2.1 Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Sports sowie die sportliche Erziehung. Er stellt zur Erreichung dieses Ziels mit Unterstützung der Stadt die notwendigen Platzanlagen, Hallen und Unterkünfte zur Verfügung. Der Verein strebt neben der Organisation des Spiel- und Trainingsbetriebes sowie der sportlichen Betreuung und Unterstützung seiner Mitglieder aller Altersgruppen gesellige Zusammenkünfte und festliche Veranstaltungen an.
- 2.2 Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Der Verein bekennt sich zum Dopingverbot. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Regeln der Fairness zu achten, das Dopingverbot einzuhalten und die Bemühungen um fairen und dopingfreien Sport zu unterstützen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder

- 3.2 Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3.3 Jedes Mitglied hat das Recht, unter Beachtung der jeweils gültigen Abteilungsordnung, am Spiel- und Trainingsbetrieb aller Sportabteilungen des Vereins teilzunehmen und deren Einrichtungen zu benutzen.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 4.1 Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich mittels gültigen Aufnahmescheines beim Vorstand, die Zugehörigkeit zu einer Abteilung beim jeweiligen Abteilungsvorsitzenden zu beantragen.
- 4.2 Bei Aufnahme in den Verein kann ein Eintrittsgeld erhoben werden.
- 4.3 Bei Aufnahme gesuchten von Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- 4.4 Anspruchsänderung hat das Mitglied unverzüglich dem Abteilungsvorstand mitzuteilen.

#### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austritt
  - b) Tod
  - c) Ausschluss
- 5.2 Der Austritt eines Mitgliedes kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweiligen Abteilungsvorstand und dem Vorstand, und zwar nur zum 30.06. oder zum 31.12. eines Kalenderjahres erfolgen.
- 5.3 Mitglieder, die ihren Beitrag oder eine Umlage länger als ein Jahr trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- 5.4 Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins dessen Ansehen beschädigt.
- 5.5 Dem Mitglied ist vor dem beabsichtigten Ausschluss unter Zubilligung einer Frist von wenigstens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen.

- 5.6 Der Bescheid über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich Einspruch erheben.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Schiedsgericht

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- 7.1 Im Frühjahr eines jeden Jahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Zu dieser sind nach § 10 dieser Satzung sämtliche stimmberechtigte Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Aushang und Veröffentlichung in der Presse. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang und Veröffentlichung in der Presse. Stimmberechtigte Mitglieder können bei der/dem Präsidentin/Präsidenten schriftlich bis eine Woche vor der Versammlung Anträge zur Tagesordnung einreichen.
- 7.2 Der Vorstand kann jederzeit innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn wenigstens 50 in der Mitgliederversammlung stimmberechtigte Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Angaben des Zweckes und der Gründe beantragen.
- 7.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen.
- 7.4 Stimmberechtigt sind alle volljährigen Vereinsmitglieder.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und die Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Wahl des Vorstandes

- d) die Wahl der Rechnungsprüfer (für 2 Jahre)
- e) Satzungsänderungen
- f) die Aufhebung von Vorstandsbeschlüssen
- g) die Festsetzung des Eintrittsgeldes, der Beiträge und etwaiger Umlagen
- h) die Auflösung des Vereins

7.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 8 Der Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand besteht aus der/dem Präsidentin/Präsidenten, der/dem 1. Vizepräsidentin/Vizepräsidenten, der/dem 2. Vizepräsidentin/Vizepräsidenten der/dem Schatzmeister/in und der/dem Schriftführerin/Schriftführer (Engerer Vorstand) sowie dem Sozialwart und bis zu vier Beisitzern (Erweiterter Vorstand).
- 8.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Präsidentin/Präsident, 1. Vizepräsident/in, 2. Vizepräsidentin/Vizepräsident, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 8.3 Die ordentliche Frühjahrs-Versammlung wählt den Vorstand für die Amtsdauer von zwei Jahren, in jedem Fall bis zum Ablauf der Versammlung, die über die Entlastung des Vorstandes nach drei Jahren beschließt.
- 8.4 Die Mitglieder des Engeren Vorstandes sind in der Reihenfolge gemäß Absatz 8.1 einzeln zu wählen. Die Mitgliederversammlung kann nach der Wahl des Engeren Vorstandes beschließen, die übrigen Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang gemeinsam zu wählen. Gewählt sind jeweils Kandidaten mit den meisten Stimmen.
- 8.5 Legt der Engere Vorstand insgesamt sein Amt nieder, so hat der Erweiterte Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung fortzuführen, in der die Neuwahl des Engeren Vorstandes abgehalten wird. Scheidet ein einzelnes Mitglied des Engeren oder Erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so ist in der folgenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer vorzunehmen.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

- 9.1 Der Vorstand führt alle Geschäfte des „Turn- und Sportverein 08 Rheinberg e. V.“, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 9.2 Die Sitzungen des Vorstandes beruft die/der Präsident/in ein. Die/der Präsident/in bestimmt Termin und Tagesordnung der Sitzungen und leitet diese. Die

Tagesordnung hat er auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu ergänzen.

- 9.3 Der Vorstand ist beschlussfähig bei einer Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, sofern die Sitzung mit einer Frist von drei Tagen einberufen worden ist. Sofern nicht die Satzung etwas anderes vorschreibt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Präsidentin/Präsidenten.
- 9.4 Von jeder Vorstandssitzung wird eine Niederschrift archiviert. Diese ist zu Beginn der nächsten Sitzung zu verlesen und vom engeren Vorstand zu genehmigen. Die Vorstandsmitglieder erhalten je eine Kopie.
- 9.5 Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder zu seinen Sitzungen beratend hinzuzuziehen und sie mit einzelnen, auch zeitlich unbegrenzten Aufgaben zu betrauen. Er trägt die Verantwortung für die Tätigkeit des Beauftragten.
- 9.6 Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen Eintrittsgelder, Beiträge oder Umlagen zu erlassen, zu ermäßigen oder zu stunden. Der Vorstand darf Gästen Spielerlaubnis gegen ein angemessenes Entgelt erteilen.
- 9.7 Der Vorstand ist berechtigt, Personal (zB Geschäftsstellenleiter) anzustellen, dessen Jahresbruttoentgelt einen Betrag von € 15.000,00 nicht überschreitet.
- 9.8 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist unentgeltlich. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung derjenigen für den „Turn- und Sportverein 08 Rheinberg e. V.“ gemachten Aufwendungen, die sie nach den Umständen für erforderlich halten durften.
- 9.9 Die Mitglieder des Vorstandes haften dem „Turn- und Sportverein 08 Rheinberg e. V.“ gegenüber für diejenige Sorgfalt, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen (§ 277 BGB).

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 10.1 Der Vorstand kann Anträge zur Tagesordnung von besonderer Tragweite für alle Mitglieder ablehnen, muss sie aber auf die Tagesordnung für die nächste Mitgliederversammlung setzen.
- 10.2 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.
- 10.3 Die/der Präsident/in oder – im Fall ihrer/seiner Verhinderung – dessen/deren Vertreter/in leitet die Versammlung. Sind beide verhindert, so wählt die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit eine/n Versammlungsleiter/in.

- 10.4 Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der/die Versammlungsleiter/in eine Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Sie/er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.
- 10.5 Nach der Eröffnung der Mitgliederversammlung stellt der/die Versammlungsleiter/in die satzungsmäßige Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest, den Teilnehmern wird die endgültige Tagesordnung bekannt gegeben.
- 10.6 Zu Beginn der Tagesordnung wird die Niederschrift der vorangegangenen Versammlung genehmigt. Über die weiteren Punkte der Tagesordnung berichtet jeweils zunächst der Vorstand. Hierauf folgt eine Aussprache.
- 10.7 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich an der Aussprache beteiligen. Nach der Reihenfolge der Wortmeldung ist eine Rednerliste aufzustellen. Das Wort wird in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen erteilt. Stellt ein Redner Anträge oder liegen schriftliche Anträge bereits vor, so ist dem Antragsteller zunächst das Wort zu erteilen.
- 10.8 Zu Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, dass dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.
- 10.9 Anträge zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur nach schriftlicher Vorlage bei dem/der Versammlungsleiter/in zugelassen werden, wenn dies eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer beschließt. Anträge auf Satzungsänderungen außerhalb der Tagesordnung sind unzulässig.
- 10.10 Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Anträge auf Beendigung der Aussprache kommen außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller für, ein anderer Redner gegen den Antrag gesprochen hat. Redner, die bereits zur Sache gesprochen haben, dürfen einen Antrag auf Schluss der Aussprache nicht stellen. Vor Abstimmung über den Schluss der Aussprache sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- 10.11 Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen. Liegen mehrere Anträge vor, so ist zunächst über den umfassenden Antrag abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher der umfassendere Antrag ist, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ohne vorherige Aussprache. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen zu diesem Punkt. Im Übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind.
- 10.12 Vor einer Wahl sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen. Ein/e Abwesende/r kann gewählt werden, wenn dem/der Versammlungsleiter/in vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Betreffenden vorliegt, dass er bereit ist, die Wahl anzunehmen.

- 10.13 Die Abstimmungen können offen oder geheim durchgeführt werden. Der Versammlungsleiter bestimmt die jeweilige Art der Abstimmung. Die Abstimmung hat jedenfalls geheim zu erfolgen, wenn die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.
- 10.14 Offene Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben; geheime Abstimmungen durch Abgabe von Stimmzetteln.
- 10.15 Änderungen der Satzung können nur mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist vom Vorstand zur Eintragung anzumelden.

## **§ 11 Schiedsgericht**

- 11.1 Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus:
1. einem Vorstandsmitglied,
  2. einem Beisitzer des Vorstandes,
  3. dem Vorsitzenden der betroffenen Abteilung und seinem Stellvertreter,
  4. drei gewählten Vereinsmitgliedern.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung wählt fünf Delegierte für das Schiedsgericht, von denen jedoch nur drei an den Verhandlungen des Schiedsgericht teilnehmen.
- 11.3 Ein Delegierter fungiert als Ersatzmitglied für den Fall, dass eines der übrigen Schiedsgerichtsmitglieder an der Verhandlung nicht teilnehmen kann oder darf.
- 11.4 Die fünf Delegierten werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und dürfen keine Amtsträger des Vereins oder seiner Abteilungen sein.
- 11.5 Das Schiedsgericht wählt zu Beginn einer jeden Verhandlung einen Vorsitzenden. Der Vorsitz kann nicht immer von derselben Person ausgeübt werden.
- 11.6 Das Schiedsgericht tritt spätestens vier Wochen nach schriftlicher Anrufung durch eine der betroffenen Parteien zusammen.
- 11.7 Das Schiedsgericht kann ausgerufen werden:
1. bei Ablehnung einer Änderung oder Erweiterung der Jugendordnung
  2. bei Ablehnung einer Abteilungsordnung bzw. Erweiterung oder Änderung einer Abteilungsordnung
  3. beim Ausschluss eines Mitgliedes.

## **§ 12 Beiträge und Umlagen**

- 12.1 Die Mitgliedsbeiträge, die sich aus der Beitragsordnung ergeben sind bis spätestens zum 30 März eines jeden Jahres zu zahlen.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung kann Beitragsänderungen und Umlagen auch für das laufende Geschäftsjahr beschließen. Wird eine solche Beitragsänderung oder Umlage beschlossen, ist jedes Mitglied berechtigt, innerhalb von vier Wochen nach der Beschlussfassung mit sofortiger Wirkung aus dem Verein auszutreten. In diesem Fall entsteht für den Austretenden keine Zahlungspflicht, der bisherige Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist anteilig nur für den Zeitraum der Mitgliedschaft zu entrichten.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- 13.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtjugendring Rheinberg (eigenständiger gemeinnütziger Verein!), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

- 14.1 Als Anlage dieser Satzung sind für die Mitglieder verbindlich:
1. die Jugendordnung
  2. die genehmigten Abteilungsordnungen
  3. die Beitragsordnungen